

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungen und Dienstleistungen



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs- und Dienstleistungsangebote von Carsten Landwehr Consulting, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von Carsten Landwehr Consulting angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen.
2. Soweit Beratungsverträge oder -angebote von Carsten Landwehr Consulting Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Projekt- und Leistungsbeschreibung

Die Vertragsparteien werden die Beschreibung des Projekts sowie die Leistungsbeschreibung in einem Beratungsvertrag festlegen. In der Leistungsbeschreibung des Beratungsvertrages sind Art, Umfang und Spezifikation der von Carsten Landwehr Consulting zu erbringenden Dienstleistungen, sowie die Angaben über Art und Umfang der Beistellungen des Kunden enthalten. Ein Angebot und eine Auftragsbestätigung können einen Beratungsvertrag und eine Leistungsbeschreibung ersetzen.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote von Carsten Landwehr Consulting stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei von Carsten Landwehr Consulting Waren zu bestellen oder Leistungen zu beauftragen. Durch die Bestellung der gewünschten Waren/ Beauftragung der gewünschten Leistungen im Internet, per Email, Telefon, Telefax oder auf dem Postweg gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kauf-/ Beratungsvertrages ab.
2. Carsten Landwehr Consulting ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen mit Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Übermittlung einer Email erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist gilt das Angebot als abgelehnt.
3. Unser Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden, da die angebotenen Artikel/ Leistungen nur dort Verwendung finden.
4. Bei anderen Zahlungsarten als „Vorkasse“ behält Carsten Landwehr Consulting sich eine Bonitätsprüfung vor.

§ 4 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

1. Um Carsten Landwehr Consulting die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde Carsten Landwehr Consulting zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens so umfassend wie nötig informieren. Der Kunde wird persönlich und durch seine Mitarbeiter wie folgt mitarbeiten:
2. Sämtliche Fragen von Carsten Landwehr Consulting über die Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen von Carsten Landwehr Consulting über die Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern, Kunden und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/ oder seinen Führungskräften bekannt sind. Carsten Landwehr Consulting wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein können.
3. Carsten Landwehr Consulting wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung, Rücktritt von vereinbarten Leistungen oder Terminen

1. Carsten Landwehr Consulting räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen von Carsten Landwehr Consulting zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an Carsten Landwehr Consulting. Berechnungsbasis für Honorare ist dabei der allgemein geltende Tagessatz von Carsten Landwehr Consulting. Mehr als den für das gekündigte Projekt vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf Carsten Landwehr Consulting nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Dies gilt ebenfalls für Abrechnung einzelner Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages, für den Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, spätestens 30 Tage vor einem festgelegten Termin/ Leistungszeitpunkt kostenfrei von diesem zurückzutreten. Bei Rücktritt spätestens 15 Tage vorher ist ein Teilbetrag der Vergütung von 30 % fällig, bei Rücktritt spätestens 8 Tage vorher ist ein Teilbetrag der Vergütung von 50 % fällig, bei späterem Rücktritt ist die volle Vergütung fällig. Wir werden jedoch den Betrag auf die Vergütung anrechnen, den wir wegen des Ausfalls des Termins ersparen oder ersparen könnten. Sonstige Ansprüche unsererseits auf Aufwendungs- oder Schadenersatz entstehen aus dem Rücktritt nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungen und Dienstleistungen



§ 6 Rechnungsstellung, Zahlung

1. Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist Carsten Landwehr Consulting berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten die allgemeinen Tagessätze von Carsten Landwehr Consulting.
2. Vertragsgemäß gestellte Rechnungen von Carsten Landwehr Consulting sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, so ist Carsten Landwehr Consulting berechtigt, die Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.
4. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit mit der Zahlung in Verzug.

§ 7 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

1. Carsten Landwehr Consulting kommt mit Leistungen nur dann in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine schriftlich vereinbart sind und Carsten Landwehr Consulting die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat Carsten Landwehr Consulting beispielsweise höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und Carsten Landwehr Consulting die vereinbarte Leistung erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Carsten Landwehr Consulting mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von Carsten Landwehr Consulting verursacht worden sind.
2. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist Carsten Landwehr Consulting berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 1 die Leistung von Carsten Landwehr Consulting dauerhaft unmöglich, so wird Carsten Landwehr Consulting von seinen Vertragspflichten frei.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

1. Carsten Landwehr Consulting berät und informiert Sie im Rahmen seiner Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Inhalt der Leistungen von Carsten Landwehr Consulting ist nicht das Liefern von Erkenntnissen, die mit allen derzeit geltenden Lehrmeinungen und gegenwärtiger wissenschaftlicher Theorie unbedingt vereinbar sein wollen, sondern methodisches Erkennen und Nutzbarmachen von Verbesserungspotentialen.
3. Gegenstand des erteilten Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit oder Leistung und nicht ein Erfolg. Die Verantwortung für alle Entscheidungen, die durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit den von Carsten Landwehr Consulting erbrachten Leistungen getroffen werden, liegt beim Auftraggeber.
4. Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüche sind daher ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

1. Neben den individuellen Absprachen und diesen Geschäftsbedingungen von Carsten Landwehr Consulting gilt nur deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber von Carsten Landwehr Consulting keine Wirkung, selbst wenn Carsten Landwehr Consulting ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten -etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art- der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages/ Projektes ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung des vereinbarten Projektes beschränkt.

§ 11 Sonstiges

1. Ist der Kunde Unternehmer, ist der Hauptsitz von Carsten Landwehr Consulting Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Soweit die genannten Warenzeichen eingetragene Markenzeichen der jeweiligen Hersteller sind, werden diese anerkannt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Regelung ergänzen oder ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seminare und Veranstaltungen



§ 1 Anmeldung, Anmeldebestätigung, Rechnung

Carsten Landwehr Consulting behält sich vor, bestimmten Interessenten (z.B. Wettbewerbern) keinen Zugang zu den Seminaren oder Veranstaltungen zu gewähren. Mit der Anmeldung erkennt der Auftraggeber die hierin vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare und Veranstaltungen von Carsten Landwehr Consulting an. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Teilnehmer die Rechnung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind vor Seminarbeginn fällig und an das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist Carsten Landwehr Consulting berechtigt, bankübliche Zinsen ab dem 10. Tag nach der Rechnungsstellung zu berechnen. Falls bis zum Seminartermin kein Zahlungseingang erfolgt ist, behält Carsten Landwehr Consulting sich vor, die Teilnehmerbescheinigung bis zum Zahlungseingang zurückzuhalten.

Bei gewerblichen Kunden erfolgt die Rechnungsstellung nach Durchführung der Schulungsveranstaltung (vorbehaltlich einer positiv ausfallenden Bonitätsprüfung).

§ 2 Anmeldestornierung

Wird eine Buchung durch den Teilnehmer/ Auftraggeber rückgängig gemacht, entfällt der Seminarpreis, wenn die Abmeldestornierung spätestens sechs Wochen vor Seminarbeginn schriftlich bei von Carsten Landwehr Consulting eingeht. Bei einer Stornierung zwischen fünf und zwei Wochen vor Seminarbeginn wird der halbe, bei späterer Abmeldung der volle Seminarpreis fällig. Die Stornogebühr entfällt, wenn für dasselbe Seminar andere Teilnehmer in gleicher Anzahl benannt werden und mit diesen durch eine schriftliche Anmeldung bei und eine Anmeldebestätigung von Carsten Landwehr Consulting ersatzweise ein Vertrag über die Seminarteilnahme zustande kommt.

§ 3 Rücktrittsvorbehalt

Carsten Landwehr Consulting ist berechtigt, Seminare/ Veranstaltungen spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn abzusagen, falls die Mindestteilnehmerzahl (von in der Regel 10 Teilnehmern) nicht erreicht werden sollte. Sollten sich sonstige für die Seminare durchführung wesentliche Bedingungen (z.B. Krankheit des vorgesehenen Trainers/ Dozenten) auch innerhalb von 10 Arbeitstagen vor Seminarbeginn ändern, ist Carsten Landwehr Consulting berechtigt, das Seminar abzusagen. Der Teilnehmer/ Auftraggeber hat in beiden Fällen die Wahl zwischen unverzüglicher Erstattung der Seminargebühren oder Teilnahme an einem Ersatztermin. In allen Fällen werden darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sofern sie nicht aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Carsten Landwehr Consulting oder dessen Erfüllungsgehilfen resultieren, nicht akzeptiert und abgelehnt.

§ 4 Rechte an Arbeitsunterlagen und Handbüchern

Die von Carsten Landwehr Consulting ausgehändigten Arbeitsunterlagen und andere Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Die Teilnehmer sind nicht befugt, Arbeitsunterlagen und Teilnehmer-Handbücher ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Carsten Landwehr Consulting zu kopieren und/ oder Dritten zugänglich zu machen. In einigen Seminaren wird Software eingesetzt, die durch Urheberschutz geschützt sind. Diese Software darf weder kopiert noch aus dem Seminarraum entfernt werden. Carsten Landwehr Consulting übernimmt keinerlei Schadensersatzansprüche, die durch Viren auf kopierten Datenträgern entstehen könnten. Von Teilnehmern mitgebrachte Disketten dürfen grundsätzlich nur von autorisierten Mitarbeitern von Carsten Landwehr Consulting auf den Rechnern eingespielt werden.

§ 5 Besondere Pflichten von Carsten Landwehr Consulting

Carsten Landwehr Consulting verpflichtet sich, Informationen über den/ die Teilnehmer/innen und/ oder Betriebsinterna des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Regelung ergänzen oder ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.